

Verbrauchs- und Teilverbrauchsstiftungen.



Wer eine Stiftung errichtet, will meist etwas von Dauer schaffen. Das Grundmodell einer Stiftung ist, dass nur die Erträge des Stiftungsvermögens verbraucht werden dürfen. Die Vermögenssubstanz dagegen ist tabu, sie muss nominell oder sogar wertmäßig erhalten bleiben.

Seit 2013 erlaubt der Gesetzgeber ausdrücklich die Errichtung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit einem über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren planmäßig verbrauchbaren Vermögen.

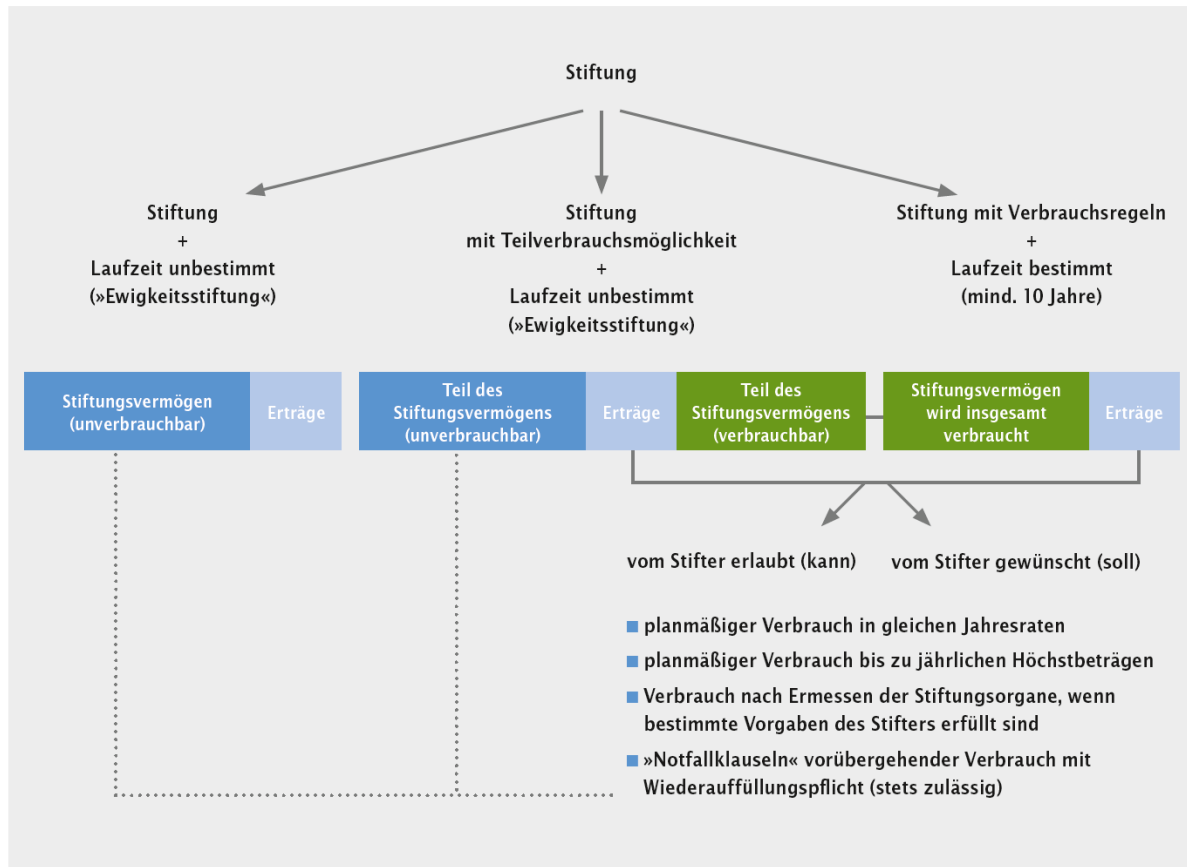
In der Praxis ist die Ewigkeitsstiftung weiterhin der Normalfall. Für bestimmte Stifter und bestimmte Stiftungszwecke kommt aber auch eine Verbrauchsstiftung in Betracht, wenn:

- das Förderziel des Stifters mittelfristig erreicht sein wird (z. B. Heilbarkeit einer bestimmten Krankheit).
- die Stiftungszwecke in hohem Maße an die Person des Stifters gebunden sind (z. B. finanzielle Förderung von Kindern mit enger persönlicher ehrenamtlicher Begleitung durch den Stifter).
- die Stiftungsmittel nur begrenzt reichen (Unterhaltung eines historischen Bauwerks mit hohen laufenden Erhaltungs-/Reparaturkosten über einen möglichst langen Zeitraum).
- der sogenannte erhöhte steuerliche Sonderausgabenabzug (1 Mio. EUR bzw. für Ehepaare 2 Mio. EUR innerhalb von 10 Jahren über die normalen Grenzen des Spendenabzugs hinaus) keine Rolle spielt, weil er schon anderweitig verbraucht wurde oder weil der Spender eine Kapitalgesellschaft ist.

Verbrauchsstiftungen unterliegen nach dem Gesetz besonderen Anerkennungs Voraussetzungen. Diese werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Die Bandbreite reicht von einer eher pragmatischen Sicht: »Es gibt sie nun einmal nach dem Gesetz, also erkennen wir Verbrauchsstiftungen auch ohne allzu große Hürden an« bis zu dem Standpunkt: »Es gibt sie zwar nach dem Gesetz, aber eigentlich wollen wir sie nicht.«

Denkbar und oft auch sinnvoll sind Mischlösungen. Sie kommen – regional unterschiedlich – in der Praxis seit 2013 etwas häufiger vor als reine Verbrauchsstiftungen. Rechtlich etwas ungenau kann man sie als Teilverbrauchsstiftungen bezeichnen. Hier entscheidet sich der Stifter, neben einem Teil des Stiftungsvermögens, der erhalten werden muss, auch einen weiteren Teil vorzusehen, der grundsätzlich verbraucht werden darf oder für den zumindest unter bestimmten Voraussetzungen eine Verbrauchsmöglichkeit gegeben ist. Mittlerweile ist weitestgehend anerkannt, dass derartige Modelle nur die Anerkennungs Voraussetzungen für normale Ewigkeitsstiftungen erfüllen müssen, also keine Verbrauchsstiftungen im Rechtssinne sind.

Steuerlich kommen Teilverbrauchsstiftungen auch für Stifter in Betracht, die auf den erhöhten Sonderausgabenabzug Wert legen. Die Finanzverwaltung hat hierzu im Herbst 2014 offiziell klargestellt, dass eindeutig in den unverbrauchbaren Teil des Stiftungsvermögens geleistete Zuwendungen auch dann begünstigt sind, wenn ein anderer Teil verbraucht werden darf.



Theoretisch kann man auch bestehende Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen umwandeln. Die Stiftungsbehörden erteilen ihre Zustimmung dazu aber überwiegend zurückhaltend. In der Regel ordnen sie die Umwandlung als Änderung des Stiftungszwecks und/oder als Auflösung in Raten ein und fordern unter anderem, dass eine anderweitige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder zumindest unzumutbar geworden ist. Mit ein wenig Geduld finden sich aber nicht selten Wege, gemeinsam mit der zuständigen Stiftungsbehörde eine Umwandlung zu erreichen.

Dr. Franz Schulte
 Fachanwalt für Steuerrecht sowie
 für Handels- und Gesellschaftsrecht
 PKF FASSELL SCHLAGE
 Partnerschaft mbB
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
 Schifferstraße 210
 47059 Duisburg
 Telefon: +49 203 30001-0
 Telefax: +49 203 30001-50
 franz.schulte@pkf-fasselt.de
 www.pkf-fasselt.de